

(Nr. 1210.) Der Stadtrath zu Löbau übersendet 115 Abdrücke seiner zu Gunsten der Eisenbahnlinie Rumburg-Obersbach-Löbau eingereichten Petition nebst darauf bezüglichen Landkarten zur Vertheilung in den Kammern.

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung hier ist erfolgt und es sind 40 Stück an die Erste Kammer abgegeben worden.

(Nr. 1211.) Herr Abg. Linke überreicht eine Anschlußerklärung des Gemeindevorstands Bochmann in Thalheim und Genossen, den Bau einer Eisenbahn Chemnitz-Adorf betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

Dies waren die Gegenstände der Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen den Herrn Secretär Schenk, sowie für heute und morgen ebenfalls wegen dringender Geschäfte die Herren Abgg. Beckmann, Stöhr, Dr. Krauß und Wammen; ingleichen für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins den Herrn Abg. Sachße. — Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Abg. von Mostitz das Wort.

Abg. von Mostitz-Paulsdorf: Es ist der vierten Deputation unter Nr. 1153 der Hauptregistrande eine Petition des Dr. Windisch und Genossen*) und eine andere Petition der reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig gleichen Inhalts zur Berichterstattung überwiesen worden, beide dahin gehend, daß die Aufhebung des Religions-eides bei Nichtreligionslehrern erfolge. Nachdem nun aber laut Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. December vorigen Jahres diese Aufhebung von Seiten des Cultusministeriums beschlossen worden ist, so erledigen sich diese beiden Petitionen und die vierte Deputation glaubt, hiervon der hohen Kammer Anzeige machen zu müssen.

Präsident Haberkorn: Will es die Kammer bei dieser Anzeige bewenden lassen? — Bewendet.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zu dem anderweiten schriftlichen Berichte über die Petition des landwirthschaftlichen Creditvereins, Stempelbefreiung betreffend.***) — Herr Abg. Heinrich wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Heinrich: Der anderweite Bericht der zweiten Deputation über die Petition des Vorstands des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen, Stempelbefreiung betreffend, welchen ich Ihnen heute vorzutragen habe, lautet folgendermaßen:

*) Vergl. L.M. I. R. S. 1226.

**) Beil. v. W. II. R. S. 1318 fgg. — L. R. S. 1046 fgg.

In der Sitzung vom 17. December v. J. hat die Zweite Kammer beschlossen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß sie den landwirthschaftlichen Creditverein der ihm beigemessenen Verpflichtung zu Entrichtung von Stempel von den zu emittirenden Vereinspfandbriefen befreie, ihm auch dasselbe Maß von Stempelfreiheit gewähre, welches den Sparkassen und — mit genehmigten Statuten versehenen — Vorschußvereinen durch die Verordnungen vom 4. November 1862 und 12. Februar 1866 eingeräumt worden ist, beides jedoch nur auf so lange, als diese Befreiungen überhaupt noch bestehen; im Uebrigen die Petition auf sich beruhen zu lassen, jedoch zugleich an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten, daß sie, dafern die Erlassung eines neuen Stempelgesetzes vor der Hand unthunlich erscheine, wenigstens die bestehende Werthstempelgesetzgebung einer Revision unterziehe und dabei auf gänzliche Aufhebung der bestehenden Stempelbefreiungen Bedacht nehme. Die Erste Kammer ist diesem Beschlusse in der Hauptsache, namentlich, was die dem landwirthschaftlichen Creditvereine zu gewährende Stempelbefreiung und den Antrag auf Revision der Werthstempelgesetzgebung betrifft, in der Sitzung am 17. Januar d. J. zwar beigetreten; hat es aber auf Vorschlag ihrer Deputation abgelehnt, dem diesseitigen, auf gänzliche Aufhebung der bestehenden Stempelbefreiungen gerichteten Kammerbeschlusse ihrerseits beizutreten. Eine eigentliche Verhandlung hat gerade dieses Nichtbeitritts halber nicht stattgefunden und es sind deshalb die Gründe, welche die jenseitige Kammer bei ihrer Beschluffassung geleitet haben mögen, nur aus dem jenseitigen Deputationsberichte, welcher Blatt 369 fgg. der Beilage zur zweiten Abtheilung Band 1 der Landtagsacten zu lesen ist, erkennbar. Dieser Bericht sagt Blatt 372 Zeile 9:

„Die Deputation erachtet es zwar auch ihrerseits für im höchsten Grade wünschenswerth, eine größere und vollständigere Gleichheit in Bezug auf die Stempelbelastung im Allgemeinen herbeizuführen, und giebt sich der Hoffnung hin, daß es möglich sein und gelingen werde, bei der beantragten Revision der Werthstempelgesetzgebung die eine oder die andere der in dieser Hinsicht bestehenden Ausnahmen auf diese oder jene Weise zu beseitigen. Ob dies aber bezüglich aller bestehenden Stempelbefreiungen ausführbar oder doch rathlich und geboten sei, ob man mithin zu einer gänzlichen Aufhebung aller Ausnahmen gelangen könne und werde, dies läßt sich in diesem Augenblicke noch gar nicht übersehen. Der Beantwortung dieser Fragen müssen genaue Erörterungen über die bestehenden Ausnahmen und über deren Grund, sowie eingehende Erwägungen vorausgehen, es läßt sich darüber nicht gelegentlich bei Berathung einer etwas ganz Anderes bezweckenden Petition ein definitives Urtheil fällen. Ueberdem aber ist es auch bedenklich, durch den in der bestimmtesten Weise formulirten Antrag auf gänzliche Beseitigung aller bestehenden Ausnahmen der Staatsregierung bei ihrer Revisionsarbeit im Voraus die Hände zu binden und die künftigen Kammern in der freien Entschliebung über jene Frage zu präjudiciren.“

Es kann nicht verkannt werden, daß in dieser Begründung etwas Wahres liegt, daß sich namentlich zur Zeit noch nicht vollständig übersehen läßt, ob die Aufhebung aller jetzt bestehenden Stempelbefreiungen wirklich ausführbar ist. Ist aber die von der diesseitigen Depu-